

Konzept zum Verbot von Handys und Smartwatches

Fortschreibung		
Verantwortlich	Maria Siefer-Meyer	
	Zeit	Beschluss
Erstellt	27.05.25	02.06.2025
Überarbeitet		

1. Zielsetzung

Das Konzept zielt darauf ab, eine ungestörte Lernatmosphäre zu gewährleisten, Ablenkungen durch elektronische Geräte zu vermeiden und die persönliche Interaktion sowie die Konzentration der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass digitale Geräte zur Sicherheit der Kinder außerhalb der Schulzeit genutzt werden können.

2. Rechtliche Grundlage

Gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 58 NSchG) hat die Schule die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Eltern zu ergänzen und zu unterstützen. Die Schule kann Regelungen treffen, die das störungsfreie Lernen und die Sicherheit der Kinder fördern. Die Empfehlungen des Niedersächsischen Kultusministeriums betonen, dass die Nutzung von digitalen Geräten im Unterricht nur dann erlaubt ist, wenn sie den pädagogischen Zielen dienen. Ansonsten sollen Schulen Maßnahmen ergreifen, um den störungsfreien Ablauf des Unterrichts sicherzustellen.

3. Pädagogische Begründung

- **Konzentration und Fokus:** Handys und Smartwatches können die Aufmerksamkeit der Kinder stark beeinträchtigen. Studien zeigen, dass allein die Anwesenheit eines Handys die Konzentration und die Aufnahmefähigkeit mindern kann.
 - **Förderung sozialer Interaktion:** Kinder sollen während der Schulzeit verstärkt lernen, miteinander zu kommunizieren und Probleme gemeinsam zu lösen, ohne auf digitale Hilfsmittel zurückzugreifen.
 - **Schutz vor Ablenkungen:** Der Schutz vor Cybermobbing, unkontrollierter Nutzung sozialer Medien und anderen potenziell schädlichen Einflüssen ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Verantwortung der Schule.
-

4. Regelungen

1. **Verbot von Handys und Smartwatches während der Schulzeit:**
 - Handys und Smartwatches sollen grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
 - Tracker für den Heimweg dürfen in der Schultasche mitgeführt werden, müssen jedoch bis Schulschluss ausgeschaltet sein und dürfen nicht vorher herausgeholt werden.
 2. **Verstöße:**
 - **Erster Verstoß:** Das Gerät wird für den Rest des Schultages eingezogen und kann nach Unterrichtsschluss im Büro der Schulsozialarbeit abgeholt werden. Für evtl. entstandene Schäden übernimmt die Schule keine Haftung.
 - **Wiederholter Verstoß:** Die Eltern werden schriftlich informiert. Bei weiteren Verstößen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG ergriffen werden.
 3. **Ausnahmen:**
 - In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei medizinischen Notfällen oder auf Anweisung der Lehrkraft) kann die Nutzung von Geräten erlaubt werden.
-

5. Kommunikation der Regelung

1. **Information der Eltern:**
 - Die Regelung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
 2. **Aufklärung der Schülerinnen und Schüler:**
 - In den ersten Wochen des Schuljahres wird die Regelung im Klassenverband besprochen und die pädagogische Begründung kindgerecht erläutert.
 3. **Erinnerung an die Regelung:**
 - In regelmäßigen Abständen werden die Kinder und Eltern an die Regelung erinnert, um die Einhaltung sicherzustellen.
-

6. Umsetzung und Kontrolle

- Lehrkräfte und das Schulpersonal achten darauf, dass die Regelung eingehalten wird.
 - Eingezogene Geräte werden sicher verwahrt und nach Schulschluss zurückgegeben.
 - Die Schule dokumentiert Verstöße, um bei wiederholtem Fehlverhalten angemessen reagieren zu können.
-

7. Fazit

Das Verbot von Handys und Smartwatches im Unterricht dient dem Schutz und der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Es unterstützt die Konzentration auf den Unterricht und trägt zu einem respektvollen und störungsfreien Miteinander bei. Durch klare Regeln und eine transparente Kommunikation wird sichergestellt, dass alle Beteiligten die Regelung verstehen und umsetzen können.